

Das Berufsbildungsrecht

Gesetzes- und Textsammlung

mit einer Einführung von Dr. Esther Hartwich,
aktualisiert durch Valerie Merz

Herausgeber

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin | www.dihk.de
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000

DIHK Verlag

DIHK Service GmbH
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
bestellservice@verlag.dihk.de
www.dihk-verlag.de

ISBN

978-3-947053-34-6

Stand

3. Auflage | April 2021

Autorinnen

Dr. Esther Hartwich | Valerie Merz

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verlages unzulässig; dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Entnahme von Auszügen oder Abbildungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Quelle

www.gesetze-im-internet.de | www.bibb.de

Grafik & Design

Jana Eger | www.jana-eger.com

Druck

Köllen Druck + Verlag GmbH
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14 | 53117 Bonn

Foto

Getty Images | Thorsten Nilson, EyeEm

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	9
2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	71
3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	107
4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)	129
5 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (MPO-A)	137
6 Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen (MPO-F)	159
7 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	177
8 Musterschlichtungsordnung	185

Info: Die Gesetzes- und Verordnungstexte entsprechen dem Stand vom 15.01.2021.
Änderungen nach diesem Zeitpunkt haben keine Berücksichtigung gefunden.

Einführung

Die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung fasst alle wichtigen Rechtsgrundlagen des Berufsbildungsrechts für die IHK-Organisation zusammen. Sie enthält die für die Praxis relevantesten Gesetze, wie das Berufsbildungs- und das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Musterprüfungsordnungen für die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen, die Ausbilder-Eignungsverordnung und die Musterschlichtungsordnung. Die Kennziffern am oberen rechten Rand der Sammlung erleichtern das schnelle Auffinden der gewünschten Rechtstexte.

Die Sammlung bietet den in der beruflichen Bildung Tätigen – sei es Ausbilder:innen, Dozent:innen oder IHK-Mitarbeiter:innen – die Möglichkeit, alle für ihre tägliche Arbeit relevanten Normen direkt zur Hand zu haben. Die folgenden Kurzbeschreibungen ermöglichen es zudem, sich einen schnellen Überblick über den Anwendungsbereich sowie den Entstehungshintergrund der jeweiligen Rechtsgrundlage zu verschaffen.

In die Sammlung aufgenommen wurden nur Rechtsgrundlagen, die für alle Aus- oder Fortbildungsverhältnisse von Relevanz sind. Gesetze oder Verordnungen, die lediglich einzel-fallbezogen Anwendung finden, wie zum Beispiel das Mutterschutzgesetz oder die einzelnen Aus- und Weiterbildungsordnungen finden sich hier nicht wieder. Die Kurzbeschreibungen enthalten aber jeweils einen Hinweis, wo die jeweiligen Texte im Internet kostenlos einsehbar sind und zum Download bereitstehen.

Das Berufsbildungsgesetz

An erster Stelle in dieser Sammlung steht das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das Berufsbildungsgesetz ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die gesamte berufliche Bildung. Mit seinem Inkrafttreten im Jahr 1969 fasste es erstmals alle bis dahin weit verstreuten Regelungen in der beruflichen Bildung zusammen. Nach der Novellierung im Jahre 2005 wurde das Gesetz 2020 nochmals umfassend novelliert und den Bedürfnissen des aktuellen Arbeits- und Bildungsmarktes angepasst.

Das Berufsbildungsgesetz beschreibt das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsberufen (§§ 4 ff. BBiG), die Begründung und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, die damit verbundenen Rechte und Pflichten (§§ 10 ff. BBiG) und legt fest, unter welchen Voraussetzungen ausgebildet werden darf (§§ 27 ff. BBiG). Es beinhaltet die Grundsätze für die Durchführung und Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen in der Aus- und Fortbildung (§§ 37 ff. 56 BBiG) sowie Rahmenvorgaben für die berufliche Umschulung (§§ 58 ff. BBiG). Weiterhin finden sich dort Regelungen für die Berufsbildung von Menschen mit Behinderung (§§ 64 ff. BBiG) sowie der Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68 ff. BBiG). Bestimmungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörden und Institutionen, wie etwa den Industrie- und Handelskammern (§§ 71 Abs. 2, 77 ff. BBiG) oder dem Bundesinstitut für Berufsbildung (§§ 89 ff. BBiG), runden das Regelungsspektrum des Berufsbildungsgesetzes ab.

Das Jugendarbeitsschutz-, Bundesurlaubs- und Arbeitszeitgesetz

Nach § 10 Abs. 2 BBiG sind auf den Ausbildungsvertrag auch die für den Arbeitsvertrag gelgenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Auszubildende unterfallen damit wie alle anderen Arbeitnehmer auch dem Schutz des Arbeitsrechts. Von großer Relevanz in der Praxis ist dies insbesondere hinsichtlich der Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen. Durch die Öffnungsklausel des § 10 Abs. 2 BBiG gelten auch im Rahmen der beruflichen Ausbildung die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). In § 2 Abs. 2 ArbZG und § 2 BUrlG wird der Geltungsbereich dieser Gesetze auf die zur Berufsausbildung Beschäftigten nochmals explizit festgeschrieben. Wenn also die Arbeitszeiten von Auszubildenden sowie deren Urlaubsansprüche festgelegt bzw. geprüft werden, müssen die Vorgaben der genannten Gesetze eingehalten werden.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist zusätzlich das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu berücksichtigen. Da bei Jugendlichen von einer erhöhten Schutzbedürftigkeit ausgegangen wird, macht das Jugendarbeitsschutzgesetz zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten (§§ 8 ff. JArbSchG) und der zu beachtenden Beschäftigungsverbote (§§ 22 ff. JArbSchG). Zusätzlich wird eine intensive gesundheitliche Betreuung vorgeschrieben, die durch ärztliche Untersuchungen zu Beginn und während der Ausbildung (§§ 32 ff. JArbSchG) gewährleistet werden soll. Selbstverständlich müssen im Einzelfall auch andere Gesetze herangezogen werden, wie zum Beispiel das Betriebverfassungs- oder das Mutterschutzgesetz. Da diese aber nicht generell für alle Ausbildungsverhältnisse von Relevanz sind, wurde in der vorliegenden Sammlung auf ihren Abdruck verzichtet. Auch die Gesetze, die allein das Verwaltungsverfahren der zuständigen Stellen betreffen, wie das Verwaltungsverfahrensgesetz, wurden nicht mitabgedruckt. Sie sind kostenlos im Internet einsehbar unter www.gesetze-im-internet.de.

Die Musterprüfungsordnungen

Die Abnahme der Zwischen- und (gestreckten) Abschlussprüfungen in der beruflichen Bildung wird durch die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen geregelt. Da das Berufsbildungsgesetz nur die Grundzüge für die Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen sowie Prüferdelegationen, der Zulassung zur Prüfung sowie des Bewertingsverfahrens vorsieht, sind die zuständigen Stellen gemäß § 47 Abs. 1 BBiG dazu berechtigt, Prüfungsordnungen kraft Satzungsrecht zu erlassen. Damit die Prüfungen dennoch bundesweit einheitlich durchgeführt werden, hat der Gesetzgeber in § 47 Abs. 6 BBiG den BiBB-Hauptausschuss damit beauftragt, Richtlinien für die Prüfungsordnungen zu erlassen. Dem ist der Hauptausschuss, dem zu gleichen Teilen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder sowie des Bundes angehören, nachgekommen.

In der vorliegenden Sammlung sind die im Jahr 2020 veröffentlichten, neuen Musterprüfungsordnungen mitaufgenommen worden. Die Prüfungsordnungen regeln in erster Linie das Zulassungsverfahren, die Durchführung der Prüfung sowie die Folgen des Bestehens bzw. Nichtbestehens. Der Inhalt der einzelnen Prüfungen wird in den jeweiligen Aus- und Fortbildungsordnungen festgelegt. Da der Abdruck aller Berufsordnungen den Rahmen dieser Sammlung sprengen würde, wird insoweit auf die Website des Bundesinstituts für Berufsbildung (www.bibb.de) verwiesen. Die zugehörigen Rahmenlehrpläne können auf der Website der Kultusministerkonferenz eingesehen werden (www.kmk.org).

Die Ausbilder-Eignungsverordnung

Nach dem Berufsbildungsgesetz darf gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 BBiG nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Zum Nachweis der fachlichen Eignung kann gemäß § 30 Abs. 5 BBiG das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des BiBB-Hauptausschusses eine Verordnung erlassen, die den Nachweis der fachlichen Eignung vorschreibt und regelt. Von dieser Befugnis hat das Ministerium im Jahr 2009 Gebrauch gemacht.

Die Musterschlichtungsordnung

Das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beruht nicht auf Regelungen im Berufsbildungsgesetz, sondern geht auf eine Vorgabe des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) zurück. Gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG muss bei Ausbildungsverhältnissen vor Klageerhebung versucht werden, eine Einigung im Wege eines Schlichtungsverfahrens bei den zuständigen Stellen herbeizuführen. Die dieser Sammlung beigelegte Musterschlichtungsordnung regelt im Einzelnen das Verfahren zur Durchführung einer Schlichtung.

Die zuständige Stelle kann eine Schlichtungsordnung erlassen. Hierzu ist sie durch die in § 9 BBiG vorgesehene allgemeine Regelungsbefugnis der zuständigen Stelle befugt. Danach kann sie Regelungen treffen, welche die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes betreffen, soweit keine anderweitigen diesbezüglichen Vorschriften bestehen. Eine derartige Regelung muss gemäß § 79 Abs. 4 BBiG vom Berufsbildungsausschuss beschlossen werden.

Die vorliegende Musterschlichtungsordnung wurde im Jahr 2009 zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) abgestimmt.

von Dr. Esther Hartwich, aktualisiert durch Valerie Merz

Hinweis: Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d).